

Erstinformation für Finanzanlagenvermittler

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1–5 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) haben Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater dem Anleger vor der ersten Anlageberatung oder -vermittlung bestimmte Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen. Diese Informationen müssen also grundsätzlich als Brief, E-Mail, Vordruck oder Fax erfolgen.

Die Angaben dürfen aber mündlich mitgeteilt werden, wenn der Anleger dies wünscht. In diesem Fall sind dem Anleger die Angaben unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform zur Verfügung zu stellen. Die Mitteilung der Informationen ist zu dokumentieren, aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Nicht erforderlich ist hingegen, dass diese Erstinformation zwingend auf der Visitenkarte oder den Geschäftsbriefbögen enthalten sein müssen.

Folgende Angaben hat der Gewerbetreibende mitzuteilen:

1. seinen Namen und seinen Vornamen sowie die Firmen der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. seine betriebliche Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Anleger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten; insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
3. ob er als Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Gewerbeordnung
oder
ob er als Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 der Gewerbeordnung,

in das Register nach § 34f Absatz 5 in Verbindung mit § 11a Absatz 1 der Gewerbeordnung eingetragen ist,

- 3a. wie sich die Eintragung überprüfen lässt,
4. die Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen er Vermittlungs- oder Beratungsleistungen anbietet, sowie
5. die Anschrift der für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 oder § 34h Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde sowie die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist.

Die vorgenannten Informationspflichten gemäß § 12 FinVermV sind teilweise deckungsgleich mit den Informationspflichten gemäß § 11 der Versicherungsvermittlungsverordnung. Somit muss ein Finanzanlagenvermittler, der auch als Versicherungsvermittler oder -berater tätig ist, bestimmte Angaben nicht doppelt aufführen (u. a. Name, Anschrift).

Ein Verstoß gegen die Erstinformation (Angabe erfolgt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig) stellt gemäß § 26 FinVermV eine Ordnungswidrigkeit dar. Daher sollten zusätzliche, unklare oder überfrachtende Informationen vermieden oder zumindest eine eindeutige Trennung zu den Angaben der Erstinformation vorgenommen werden.

Sonstige Vorschriften über die Informationspflichten des Gewerbetreibenden bleiben unberührt. Somit besteht weiterhin die Impressumspflicht, die Pflicht zu Angaben in Geschäftsbriefen usw.

Auch Angestellte unterliegen den Informationspflichten wie der Gewerbetreibende selbst. Gemäß § 19 FinVermV ist der Gewerbetreibende dafür verantwortlich und hat sicherzustellen, dass auch seine Beschäftigten die Erstinformationspflichten erfüllen.

→ Beispiele siehe Rückseite

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
Goedelerring 5 | 04109 Leipzig
Geschäftsbereich Ehrenamt und Kommunikation
Abteilung Legal Management/Support

Carmen Bergmann

Telefon 0341 1267-1321
Telefax 0341 1267-1123
E-Mail bergmann@leipzig.ihk.de

Beispiel Erstinformation als Einzelunternehmer – tätig als Finanzanlagenvermittler

Martin Mustermann
Musterstraße 1
04109 Leipzig

Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34 f Abs. 1 (GewO) erteilt durch Stadt Leipzig (Prager Str. 136, 04317 Leipzig) für die Vermittlung von

Nr. 1 Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden

Registrierung durch Industrie- und Handelskammer zu Leipzig, Goedelerring 5, 04109 Leipzig

Registerabruf: www.vermittlerregister.info unter der Registernummer D-F-XXX-XXXXX-XX

Herr Mustermann ist in folgenden Personenhandelsgesellschaften als geschäftsführender Gesellschafter tätig:
Mustermann und Musterfrau KG

Herr Mustermann vermittelt und berät zu den Finanzanlagen folgender Institutionen:
Finanzanlagen der ABC-Group und XYZ-Bank

Beispiel Erstinformation als juristische Person – tätig als Finanzanlagenvermittler

Musterfinanzen GmbH
Geschäftsführer: Martin Mustermann
Musterstraße 1
04509 Delitzsch

Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34 f Abs. 1 (GewO) erteilt durch Landratsamt Nordsachsen (Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch) für die Vermittlung von

Nr. 1 Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden

Nr. 2 Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen

Nr. 3 Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz.

Registrierung durch Industrie- und Handelskammer zu Leipzig, Goedelerring 5, 04109 Leipzig

Registerabruf: www.vermittlerregister.info unter der Registernummer D-F-XXX-XXXXX-XX

Die Musterfinanzen GmbH ist in folgenden Personenhandelsgesellschaften als geschäftsführender Gesellschafter tätig:
Mustermann und Musterfrau GmbH & Co. KG

Die Musterfinanzen GmbH vermittelt und berät zu den Finanzanlagen folgender Institutionen:
Finanzanlagen der ABC-Group und XYZ-Bank

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.